

# Bericht

des

## Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes (83 der Beilagen), betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Der Verfassungsausschuß hatte keine Veranlassung, an der Vorlage der Staatsregierung wesentliche Veränderungen vorzunehmen.

Im § 1 wurde zwischen den Wörtern „sind“ und „für“ des ersten Absatzes die Worte „in Deutschösterreich“ eingeschaltet, um keinerlei Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß andere Herrscherrechte des Hauses Habsburg-Lothringen als solche, die in Deutschösterreich Geltung haben wollen, durch ein deutschösterreichisches Gesetz nicht berührt werden können.

Im § 2 wurde die Begründung der Landesverweisung durch die Rücksicht auf die durch die Verzichtserklärung des früheren Kaisers nicht berührten, insbesondere in dem bisher geführten Titel geltend gemachten Ansprüche auf Beherrschung anderer Staatsgebiete gestrichen. Dies geschah zunächst aus rechtstechnischen Gründen, da Motive nicht in ein Gesetz gehören, dann aber auch um die politische Wirkung nicht durch eine umständliche Begründung abzuwächen. Eine größere Änderung hat § 2 dadurch erfahren, daß die Landesverweisung des Hauses Bourbon-Parma überhaupt fallen gelassen wurde, und zwar in der Erwägung, daß die Angehörigen dieser Familie als Landesfremde jederzeit ausgewiesen werden können, daß es daher keines Gesetzes bedarf, um diesen Zweck zu erreichen. Auch von einer bedingungslosen Ausweisung aller sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen — mit Ausnahme des ehemaligen Monarchen — wurde abgesehen. Nach der vom Verfassungsausschusse beschlossenen Textierung des § 2 werden die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen nur insoweit des Landes verwiesen, als sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, soll der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zustehen. Haben die ehemaligen Erzherzoge und Erzherzoginnen eine solche Erklärung abgegeben, dann ist nach Ansicht des Verfassungsausschusses kein Grund vorhanden, ihnen den Aufenthalt in der Republik zu verwehren.

Im § 5 wurde der Deutlichkeit wegen zwischen die Wörter „oder“ und „eine“ das Wörtchen „für“ eingefügt.

Im § 6 wurde, gleichfalls um Mißverständnisse zu vermeiden, zwischen die Wörter „nicht“ und „nachweisbar“ der Passus: „ein für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen oder aber“ eingefügt. Dadurch wird die Legaldefinition des hofäquarischen Vermögens schärfer präzisiert, als dies in der Regierungsvorlage der Fall war.

Im § 8 tritt an Stelle des Wörtchens „ist“ das Wörtchen „sind“.

Schließlich hat der Verfassungsausschuß die Überschriften der beiden Abschnitte „Landesverweisung“ und „Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen“, weil sie sich mit dem Inhalte der bezüglichen Abschnitte nicht ganz decken, gestrichen. Aus systematischen Gründen wurde § 4, betreffend die Aufhebung des Privatfürstenrechtes, noch in den 1. Abschnitt gezogen.

Der Verfassungsausschuß stellt demnach den Antrag:

/ 1 „Die hohe Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ver-  
/ 2 fassungsausschusse vorgeschlagenen Änderungen sowie die beigedruckte Resolution zum Beschlusse erheben.“

Wien, 1. April 1919.

**Dr. Eisler.**

Obmann.

**Abram.**

Berichterstatter.

/ 1

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des  
Hauses Habsburg-Lothringen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Regierungsvorlage:

Antrag des Verfassungsausschusses:

## I. Abschnitt.

## I. Abschnitt.

### Landesverweisung.

[ ]

#### § 1.

#### § 1.

1. Alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses sind für immerwährende Zeiten aufgehoben.

2. Verträge über den Anfall von Herrscherrechten über das Gebiet der Republik Deutschösterreich sind ungültig.

1. Alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses sind in Deutschösterreich für immerwährende Zeiten aufgehoben.

2. Verträge über den Anfall von Herrscherrechten über das Gebiet der Republik Deutschösterreich sind ungültig.

#### § 2.

#### § 2.

Im Interesse der Sicherheit der Republik und mit Rücksicht auf die durch die Verzichtserklärung des früheren Kaisers von Österreich vom 11. November 1918 nicht berührten, insbesondere in dem bisher geführten Titel des Monarchen geltend gemachten Ansprüche auf die Beherrschung von Staatsgebieten, mit denen die Republik Deutschösterreich in Frieden und Freundschaft leben will, werden der ehemalige Träger der Krone, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen sowie des Hauses Bourbon-Parma des Landes verwiesen.

Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu.

Regierungsvorlage:

§ 3.

Der Gebrauch von Titeln und Ansprachen, die mit den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch stehen, ist verboten. Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet worden sind, sind unverbindlich.

## II. Abschnitt.

Übernahme des Vermögens des Hauses  
Habsburg-Lothringen.

§ 4.

In der Republik Deutschösterreich ist jedes Privatfürstenrecht aufgehoben.

§ 5.

Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

§ 6.

Als hofärarisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstäben und deren Ämtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.

§ 7.

Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

Antrag des Verfassungsausschusses:

§ 3.

Der Gebrauch von Titeln und Ansprachen, die mit den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch stehen, ist verboten. Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet worden sind, sind unverbindlich.

§ 4.

In der Republik Deutschösterreich ist jedes Privatfürstenrecht aufgehoben.

## II. Abschnitt.

[ ]

§ 5.

Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

§ 6.

Als hofärarisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstäben und deren Ämtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht ein für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen oder aber nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.

§ 7.

Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

Regierungsvorlage:

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Antrag des Verfassungsausschusses:

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

/2

## Entschliebung.

„Die Staatsregierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß die sogenannte „Ambrasfer Sammlung“ zur Gänze ins Land Tirol übertragen wird.“

Wien, 1. April 1919.

Abram.  
Dr. Schacherl.  
Austerlitz.  
Leuthner.  
Mayr.